

## §1 Name, Sitz

Die Hochschulgruppe führt den Namen "PIRATEN Uni Mainz". Der Sitz ist an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Der Name wird mit "PIRATEN" abgekürzt.

## §2 Zweck und Ziele

- (1) Diese Hochschulgruppe hat sich zum Ziel gesetzt, die Piratenbewegung zu unterstützen und an dieser Hochschule bekannt zu machen.
- (2) Datenschutz und Datensparsamkeit muss sowohl für Studierende als auch für die Mitarbeitenden und Dozierenden der Hochschulen gewährleistet sein. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von zentraler Bedeutung. Wir setzen uns dafür ein.
- (3) Hochschulpolitik und Entscheidungen der Hochschulleitung müssen transparent sein.
- (4) Bildung muss für jeden Menschen frei und fair zugänglich sein.
- (5) Öffentlich finanzierte Forschungsergebnisse müssen auch kostenlos und barrierefrei öffentlich zugänglich sein.
- (6) E-Learning-Angebote sollen für Dozierende attraktiver gestaltet und dadurch ausgebaut werden.
- (7) Das kulturelle Angebot der Universität und auf dem Campus soll unterstützt und erhalten werden.
- (8) Die Hochschulgruppe setzt sich für die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Mainz ein.
- (9) Die PIRATEN Uni Mainz stellen sich jeder Form der Diskriminierung – obgleich aufgrund der Herkunft, der sexuellen Identität oder Orientierung, des Alters oder der sozialen, familiären und finanziellen Lebensumstände – entschieden entgegen.

## §3 Mitgliedschaft

- (1) Nur natürliche Personen können Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über das Beitrittsgesuch. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung der Hochschulgruppe an.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Tod, freiwilligen Austritt, Exmatrikulation, Rückstand des Mitgliedsbeitrages von 6 Monaten oder durch Ausschluss aus der Hochschulgruppe. Auf ausdrücklichen Wunsch des Mitgliedes kann die Mitgliedschaft nach der Exmatrikulation fortgeführt werden.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Dreiviertelmehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- (4) Der freiwillige Austritt aus der Hochschulgruppe ist jederzeit möglich. Dieser kann in Textform beim Vorstand beantragt werden.

## §4 Finanzen

- (1) Die Hochschulgruppe finanziert sich über Fördergelder, insbesondere freiwillige Spenden der Mitglieder und Außenstehender sowie durch Mitgliedsbeiträge.
- (2) Die Finanzen werden vom Vorstand verwaltet. Die Mitgliederversammlung benennt eine Kassenführung.
- (3) Einzelspenden, die im Semester einen Betrag von 50€ oder im Jahr von 75€ übersteigen, werden namentlich auf der Internetseite der Hochschulgruppe veröffentlicht.
- (4) Die Gesamtsumme aller Spenden aus jedem Semester wird zu Beginn des nachfolgenden Semesters auf der Internetseite der Hochschulgruppe veröffentlicht.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag beträgt 3€ pro Semester und ist bis zum ersten Vorlesungstag des jeweiligen Semesters zu entrichten. Bei Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag für das gesamte laufende Semester zu entrichten.

## §5 Organe

Die Organe der Hochschulgruppe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit zweiwöchiger Frist eingeladen. Sie tagt mindestens einmal pro Semester. Die Mitgliederversammlung findet nur während der Vorlesungszeit statt.
- (2) Einmal pro Semester finden auf einer nicht-außerordentlichen Mitgliederversammlung statt:
  - Veröffentlichung des Semesterberichts sowie Entlastung des Vorstands
  - Wahl der Mitglieder des Vorstands
- (3) Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung sind auf jeder Mitgliederversammlung möglich.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Gäste sind grundsätzlich zugelassen. Gäste können mit einer einfachen Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
- (5) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit. Zur Änderung der Satzung ist eine einfache Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine nicht dem Vorstand angehörige Person zur Kassenprüfung, welche die Finanzen prüft. Die Kassenprüfung gibt eine Empfehlung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann mit einfacher Zweidrittelmehrheit die vorzeitige Neuwahl des Vorstands beschließen.
- (9) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt abweichend von Abs. (1) Satz 1 eine Einladungsfrist von drei Werktagen; von Abs. (1) Satz 2, dass diese auch in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden kann; von §8 Abs. (2) eine Einreichungsfrist von fünf Werktagen.

## §7 Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - Erste Vertretung
  - Zweite Vertretung
  - Kassenführung
- (2) Der Vorstand wird auf maximal sieben Monate oder bis zur Neuwahl auf einer Mitgliederversammlung gewählt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit auch verkürzt werden.

## §8 Satzungsänderungen

- (1) Anträge zu Satzungsänderungen müssen auf der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

## §9 Auflösung

- (1) Wenn die Hochschulgruppe zwei oder weniger Mitglieder hat, löst sie sich auf.
- (2) Die Hochschulgruppe kann sich durch Beschluss von mindestens drei Vierteln ihrer Mitglieder auflösen.
- (3) Das Haben der Hochschulgruppe fließt bei Auflösung dem Kreisverband Rheinhessen der Piratenpartei Deutschland zu.